

## Gemeinde Sylt

### IV. Nachtragssatzung

zur

#### „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sylt“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2016 folgende Vierte Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Sylt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Sylt erlassen:

#### Artikel 1

§ 2 Steuergegenstand erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfes oder dem seiner Angehörigen im In- und Ausland verfügen kann.

#### Artikel 2

§ 7 Anzeigepflicht erhält folgende Fassung:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Sylt, Amt für Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Kommunale Abgaben, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

#### Artikel 3

Die Vierte Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Sylt, den 16. September 2016

Gemeinde Sylt

  
Nikolas Häckel  
Bürgermeister

